

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 19.02.2021

Nummer 17

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegeheim „Haus an den Mönchskutten“ – Phönix (Franz-Schubert-Straße 13, 97421 Schweinfurt) zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 13.01.2021

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegeheim „Haus an den Mönchskutten“ – Phönix (Franz-Schubert-Straße 13, 97421 Schweinfurt) zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 13.01.2021**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 49 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- I. Ziffer II. 1. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegeheim „Haus an den Mönchskutten“ – Phönix (Franz-Schubert-Straße 13, 97421 Schweinfurt) zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 13.01.2021 wird wie folgt neu gefasst:
  1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei allen Personen, die im Wohnbereich 2 der Einrichtung „Haus an den Mönchskutten“ - Phönix, Franz-Schubert-Straße 13, 97421 Schweinfurt betreut werden (im Folgenden: Betreute) und sich in dem Zeitraum von 06.02.2021 bis 08.02.2021 in der Einrichtung aufgehalten haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I, soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.
- II. Ziffer II. 2. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegeheim „Haus an den Mönchskutten“ – Phönix (Franz-Schubert-Straße 13, 97421 Schweinfurt) zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 13.01.2021 wird wie folgt neu gefasst:
  2. Die Ziffer 1 gilt nicht für Betreute, bei denen eine ab dem 06.02.2021 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen. Die Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat und der

Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion maximal 3 Monate zurückliegt; diese Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbstisolation und Testung vorzunehmen.

- III. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegeheim „Haus an den Mönchskutten“ – Phönix (Franz-Schubert-Straße 13, 97421 Schweinfurt) zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 13.01.2021 gilt somit nicht mehr für die Wohnbereiche EG, 3 und 4. Für die Betreuten im Wohnbereich 1 gilt nichts Abweichendes von der Allgemeinverfügung-Isolation.
- IV. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- V. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- VI. Die Allgemeinverfügung tritt am 20.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 20.04.2021 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.  
Marita Eckstein  
Abteilungsleiterin